Der Codex Iuris Canonici 1983 zum geistlichen Leben der Priester

Ludwig Schick, Fulda*

Einleitung

Basil Kardinal Hume schreibt in der Einleitung zu seinem "Pilgerbuch des Lebens": "An der Pilgerstraße gibt es auch Wegweiser, aufgestellt vom kirchlichen Lehramt. Sie sollen verhindern, daß wir vom Weg abkommen, der zur Wahrheit führt, die wir allein nicht finden können."¹

Auch um zu einer echten, überzeugenden priesterlichen Existenz hinzufinden, bedarf es solcher Wegweiser, auch heute. Denn obwohl das Angebot von Anregungen und Hilfen für die Spiritualität der Priester² nie größer war als heute – ein Blick auf die Bücherlisten genügt, um dies festzustellen: die Fülle spiritueller, meditativer und asketischer Literatur ist fast verwirrend; dasselbe kann man von den angebotenen Kursen sagen, die eine den Geistlichen spezifische Spiritualität vermitteln möchten –, ist die Pflege des geistlichen Lebens für viele Priester sehr schwierig, weil sie orientierungslos geworden sind.

Auf dem Weg zur priesterlichen Spiritualität bzw. auf dem Weg priesterlicher Spiritualität hat das kirchliche Lehramt auch in dem seit 1983 geltenden kirchlichen Gesetzbuch Wegweiser aufgestellt.³ Diese vorzustellen und zu bedenken, oder bescheidener anzuregen, diese zu bedenken, ist das Anliegen der folgenden Darlegungen. Sie können und sollen dem Priester helfen, ein überzeugendes priesterliches Leben zu führen, aus dem effektive Seelsorge erwächst. Denn in den Anweisungen des neuen Kirchenrechts für das geistliche Leben steckt die Erfahrung und Weisheit von Jahrhunderten. Deshalb können sie Orientierung geben. Außerdem sind sie vom kirchlichem Lehramt aufgestellt, das im Hl. Geist befähigt ist, Weisungen zu geben, die den rechten Weg führen zu einer vernünftigen, dem priesterlichen Dienst angemessenen und für die Seelsorge hilfreichen Spiritualität.

^{*} Der nachstehende Artikel wurde als Vortrag verfaßt.

¹ Basil Kardinal Hume, Pilgerbuch des Lebens, Freiburg 1984, 6.

² Der Codex spricht in den Canones des Buches II von den Klerikern. In den folgenden Ausführungen werden das Substantiv Priester und das Adjektiv priesterlich benutzt. Die Darlegungen haben vor allem die Diözesanpriester im Blick. Für die Diakone für das Priesteramt gelten die Ausführungen, sofern nicht spezifisch priesterliche Pflichten genannt werden. Die ständigen Diakone werden nur am Rand berücksichtigt. Für die Priester der Institute des geweihten und des apostolischen Lebens gelten die Darlegungen, sofern nicht das Ordensrecht oder das Eigenrecht der Institute andere Bestimmungen enthalten.

³ Die Canones werden zitiert nach der deutschen Übersetzung in: Codex des kanonischen Rechtes Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983.

Folgende Canones des CIC 1983 kommen in Betracht:

Im Buch II De Populo Dei muß can. 276, in dem die wichtigsten Normen und Empfehlungen für das geistliche Leben der Priester zusammengefaßt sind, unser Hauptinteresse gelten. In Verbindung mit diesem stehen die Aussagen des CIC zu den Evangelischen Räten, vor allem die Canones 273 – 275 (Gehorsam), 277 (Ehelosigkeit) und 282 (Armut).

Die Aufgaben des Priesters werden seit dem vorigen Jahrhundert auch vom Lehramt der Kirche in dem Dreierschema Lehren, Heiligen, Leiten zusammengefaßt und dargestellt.⁴ Da der Priester nach can. 276 § 2 Nr. 1 vor allem in der Erfüllung seiner priesterlichen Dienste die Heiligkeit erlangt, sind die Vorschriften des Codex, die die Geisteshaltung anzeigen, mit der der Geistliche die drei Aspekte seines Amtes wahrnehmen soll, für unser Thema wichtig.

Es sollen für das Heiligungsamt die Canones 909 (Feier der Eucharistie), 978 (Feier der Versöhnung) angesprochen werden. Für das Verkündigungsamt ist u. a. can. 836 von Bedeutung. Bezüglich des Leitungsamtes sind die Canones 383–387 (bezüglich der Bischöfe) und 520 und 529 § 1 (bezüglich der Pfarrer) und 673–683 (bezüglich der Mitglieder der Institute des geweihten Lebens) bedeutsam. Außer diesen Canones könnten noch viele andere in Betracht gezogen werden. Es soll aber nur auf die wichtigsten Wegweiser des CIC 1983 für das geistliche Leben der Priester hingewiesen werden.

Die oben genannten Canones sollen im einzelnen dargestellt werden. Um ihren Inhalt zu verstehen, ist nicht nur der Text des CIC 1983, sondern auch dessen Entstehung und Entwicklung bedeutsam. Bevor aber auf die Canones des geltenden Kirchenrechts und ihrer Entwicklung vom II. Vaticanum ausgehend (der CIC 1983 ist ein Codex secundum decreta Concilii Vaticani II recognitus) eingegangen wird, soll zunächst kurz ein Blick auf die vorausgehenden Rechtsbücher der Kirche bezüglich unseres Themas geworfen werden.

Im Corpus Iuris Canonici sowie im Codex Iuris Canonici von 1917 und in Sammlungen kirchlicher Gesetze des ersten Jahrtausends werden Chorgebet, Zölibat, Amtspflichten, Lebensweise angesprochen. Es lassen sich aber bedeutsame Unterschiede unter diesen und vor allem zum CIC 1983 feststellen, die hier nun zu dem Zweck angedeutet werden, die Aussagen des CIC 1983 zu unserer Frage deutlicher werden zu lassen.

Der Corpus Iuris Canonici⁵ und der CIC 1917

Weder im Decretum Gratiani noch in den anderen Dokumenten des Corpus Iuris Canonici finden sich Stellen, die ausdrücklich auf das spirituelle Leben der Kleriker eingehen. Sporadisch finden sich Canones, die z.B. die Chorpflicht, den Zölibat, einfache Lebensweise und die verschiedenen Amts-

⁴ Vgl. Schick, L. Das Dreifache Amt Christi und der Kirche. Frankfurt 1982, bes. 103ff.

⁵ Corpus Iuris Canonici, Ed. E. Friedberg, Leipzig 1879/81 (Nachdruck Graz 1959).

pflichten einschärfen. So verbietet z. B. das Dekret an mehreren Stellen, um der Gewinnung des Lebensunterhalts willen das Offizium zu vernachlässigen. Denn die Kleriker haben sich durch Versprechen zum Chordienst der Matutin und der Vesper verpflichtet. Nach Möglichkeit sollen sie auch die anderen Tageszeiten singen oder singen lassen. Diese Regeln für den Chordienst (es geht nicht um das private Breviergebet; zur Zeit des Gratian war das persönliche Beten des Breviers noch unbekannt) sind keine Vorschriften für das geistliche Leben der Kleriker, sondern Anweisungen, den Gottesdienst im Gotteshaus der Gemeinde zu vollziehen. Dem, der den Gottesdienst in der Kirche vernachlässigt, wird die Deposition angedroht.

Das Decretum Gratiani wurde auch zum eifrigen Kämpfer für den Zölibat. Es untersagt den Klerikern an einigen Stellen jede geschlechtliche Betätigung. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, wird bestraft. Ehebruch und Hurerei kann die Deposition nach sich ziehen. Auch das Zusammenwohnen mit Frauen und der Besuch bei Frauen wird gerügt, weil das erstens Anlaß zu Gerede gibt und zweitens den Kleriker in Gefahr bringt, die Enthaltsamkeit zu brechen. Auch diese Anordnungen, die Ehelosigkeit betreffend, haben das äußere Leben der Kirche im Blick. Auch auf den Gehorsam und auf die Dienstpflichten der Sakramentenspendung weist das Dekret hin. Die Vernachlässigung dieser Obliegenheiten zieht Strafen nach sich.

Alle diese Anweisungen haben nicht als primären Zweck, die Spiritualität der Kleriker zu fördern, sondern die Ordnung der Kirche zu erhalten. Deshalb sind sie durchweg mit Strafsanktionen versehen.

Vom CIC 1917 sind für unser Thema vor allem die Canones 125, 126 und 135 bedeutsam. Diesen ist can. 124 vorangestellt. Er verpflichtet die Kleriker, innerlich und äußerlich ein heiligmäßigeres Leben zu führen als die Laien und diesen in Tugend und Taten ein Beispiel zu geben. Can. 125 richtet sich dann an die Ortsordinarien. Sie sollen dafür sorgen,

1. daß alle Kleriker häufig durch das Bußsakrament die Makel ihres Gewissens abwaschen und

2. daß sie täglich eine gewisse Zeit dem stillen Gebet widmen, das Allerheiligste besuchen, das Rosenkranzgebet pflegen und ihr Gewissen erforschen.

Can. 126 erteilt Anweisungen für die Exerzitien. Alle Diözesanpriester (bewußt werden hier nur die Diözesanpriester angesprochen) müssen wenigstens jedes dritte Jahr an Exerzitien teilnehmen, für die der Bischof Zeit und Ort vorschreibt; außer bei einem berechtigten Grund, den der Bischof zu geneh-

⁶ Z.B. D. XCI, cc. 1 und 2.

⁷ D. LXXXI, cc. 15-32.

Zu den Standesrechten und Standespflichten der Priester im 1. Jahrtausend siehe Plöchl, W. M., Geschichte des Kirchenrechts Bd. I, Wien ²1960, 361–364; zu denselben Themen in der 1. Hälfte des 2. Jahrtausends siehe Plöchl, W. M., Geschichte des Kirchenrechts Bd. II, Wien ²1962, 181–194.

migen hat, kann sich niemand von dieser Pflicht entbinden. Can. 135 schreibt vor, daß alle Kleriker höherer Weihen, die nicht rechtmäßig davon entbunden sind, täglich alle kanonischen Horen ganz beten müssen entsprechend den eigenen und approbierten liturgischen Büchern. Außer diesen Canones müssen noch folgende Normen genannt werden: can. 127 fordert von den Klerikern, besonders aber von den Priestern, Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber dem eigenen Ordinarius, can. 132 verpflichtet die Kleriker der höheren Weihen zum Zölibat (jeder Verstoß gegen diese Pflicht ist ein Sakrileg), can. 136 spricht Kleidung und äußere Erscheinungsform der Kleriker an und verbietet auffallende Haartracht und Ringschmuck.

In den drei letztgenannten Canones sind die drei Evangelischen Räte angesprochen. Im Vergleich zu den entsprechenden Canones des CIC 1983 enthalten sie aber nur Anweisungen für das äußere Verhalten und sprechen in keiner Weise die innere Haltung an.

Zu diesen Canones müssen noch andere Vorschriften, die das geistliche Leben der Priester befruchten können, gezählt werden, besonders im Sakramentenrecht. Auf diese wird später hingewiesen werden.

Diese Canones des CIC 1917 beschränken sich darauf, Anweisungen für das äußere Verhalten der Kleriker zu geben, ohne die Spiritualität der Kleriker direkt im Blick zu haben. Sie werden, wie im Corpus Iuris Canonici, mehr als Vorschriften für die Erhaltung der Ordnung der Kirche betrachtet, denn als Anweisungen zum spirituellen Leben der Priester.

CIC 1983

Anders als das Corpus Iuris Canonici und der CIC 1917 gibt nun der CIC 1983 Anweisungen, die direkt auf das geistliche Leben der Priester hinzielen. So richten sich die Canones, die im folgenden zu behandeln sind, an die Priester selbst in der Absicht, ihre Geisteshaltung zu beeinflussen, aus der dann das äußere Verhalten und Tun der Priester erwächst, die für das Leben der Kirche notwendig sind.

Can. 276

Can. 276 nennt die eigentliche Verpflichtung zur Formung und Pflege des geistlichen Lebens und die wesentlichsten Hilfen dafür.

Er lautet:

- § 1. In ihrer Lebensführung sind die Kleriker in besonderer Weise zum Streben nach Heiligkeit verpflichtet, da sie, durch den Empfang der Weihe, in neuer Weise Gott geweiht, Verwalter der Geheimnisse Gottes zum Dienste an seinem Volke sind.
- § 2. Damit sie diese Vollkommenheit erreichen können:
- 1° haben sie vor allem die Pflichten ihres seelsorglichen Dienstes treu und unermüdlich zu erfüllen;

2° haben sie von dem zweifachen Tisch der Heiligen Schrift und der Eucharistie ihr geistliches Leben zu nähren, die Priester sind daher nachhaltig eingeladen, täglich das eucharistische Opfer darzubringen, die Diakone aber täglich an seiner Darbringung teilzunehmen;

3° sind alle Priester wie auch die Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, zum täglichen Stundengebet gemäß den eigenen und genehmigten liturgischen Büchern verpflichtet; die ständigen Diakone haben es in dem

von der Bischofskonferenz bestimmten Umfang zu verrichten;

4° sind sie ebenso zu geistlichen Einkehrtagen gemäß den Vorschriften des

Partikularrechts verpflichtet;

5° wird ihnen nahegelegt, regelmäßig dem betrachtenden Gebet zu obliegen, häufig das Sakrament der Buße zu empfangen, die besondere Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter zu pflegen und andere allgemeine und besondere Mittel der Heiligung zu benutzen.⁸

Der § 1 von can. 276 fußt auf dem Dekret über Dienst und Leben der Priester PO 12.9 Dieser Abschnitt begründet, warum die Priester in besonderer Weise zur Erlangung der Heiligkeit berufen und gerufen sind. Er beginnt damit, zunächst auf die Berufung aller Christen zur Vollkommenheit hinzuweisen. Die Taufweihe, die jeden Christen zu einem neuen Menschen macht, ruft ihn zur Heiligkeit. Dieser Aussage entspricht der neue Codex dadurch, daß er bewußt das "prae laicis" des can. 124 CIC 1917 streicht und im Canon 210 bestimmt: "Alle Gläubigen müssen je nach ihrer eigenen Stellung ihre Kräfte einsetzen, ein heiliges Leben zu führen, sowie das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern." Dann fährt das Priesterdekret 12 fort: "Als Priester sind sie jedoch in besonderer Weise zum Streben nach dieser Vollkommenheit verpflichtet. Denn im Empfang des Weihesakramentes Gott auf neue Weise geweiht, sind sie lebendige Werkzeuge Christi des Ewigen Priesters geworden, damit sie sein wunderbares Werk, das mit Kraft von oben die ganze menschliche Gesellschaft erneuert hat, durch die Zeiten fortzuführen vermögen." Die Priester sind also nicht zur besonderen Heiligkeit geru-

§ 4. Der Gottesmutter, dem Vorbild und Schutz allen geweihten Lebens, sollen sie besondere Verehrung, auch durch den Rosenkranz, entgegenbringen.

§ 5. Die jährlichen Zeiten der geistlichen Einkehr haben sie gewissenhaft einzuhalten.

⁸ Die Vorschriften dieses Canons werden im Ordensrecht fast im gleichen Wortlaut aufgeführt.

Can. 663 §§ 2-5 lautet:

^{§ 2.} Die Mitglieder sollen möglichst täglich am eucharistischen Opfer teilnehmen, den heiligsten Leib Christi empfangen und den im Sakrament gegenwärtigen Herrn anbeten.

^{§ 3.} Sie sollen sich der Lesung der Heiligen Schrift und dem betrachtenden Gebet widmen, sollen unbeschadet der für Kleriker geltenden Verpflichtung des can. 276, § 2, n. 3 gemäß den Bestimmungen des Eigenrechts das Stundengebet würdig feiern und andere Übungen der Frömmigkeit verrichten.

⁹ Über die Revision der Canones 124–126 und 135 CIC 1917, die zur Fassung des Canon 276 führte, berichten: Communicationes III (1971), 192–195, XIV (1982) 75f. und 169f. sowie XV (1984) 172f.

fen, um sich von den Laien zu unterscheiden, sondern um ihrem spezifischen Priestertum entsprechend zu leben und dadurch für das Reich Gottes wirksam sein zu können. Zur Begründung dieser Verpflichtung werden theologische und ekklesiologische Elemente angeführt, wobei beide untrennbar miteinander verbunden sind. Die Weihe bedeutet Hingabe an den Gott, der das Heil aller Menschen durch die Kirche will, Selbstübergabe also an den, der immer zu den Menschen unterwegs ist. Wer sich ihm weiht, begibt sich mit Gott auf den Weg zum Menschen. Die Priester tun dies als "Verwalter der Geheimnisse Gottes zum Dienst an seinem Volk", der Kirche. Diese Aussagen von PO 12 sind in Kurzfassung im can. 276 § 1 enthalten.

Der § 2 nennt dann in fünf Punkten die einzelnen Mittel der Heiligung. Gesetzessystematisch ist bedeutsam, daß dieser Canon die wesentlichsten Hilfen zur Erlangung der Heiligkeit zusammen mit der Verpflichtung zu ihr in einem Kanon nennt. Damit werden sie als Mittel kenntlich gemacht, die zusammen das Fundament oder den Rahmen des geistlichen Lebens der Priester bilden sollen.

Ganz neu ist der Punkt 1. Er nimmt eine Aussage des Dekrets "Presbyterorum Ordinis" des II. Vatikanums auf, das in der treuen Pflichterfüllung das erste Mittel priesterlicher Heiligung sieht. Das Kapitel 13 von PO, das ausschließlich der Spiritualität der Priester gewidmet ist, beginnt mit dem Satz: "Die Priester gelangen auf ihre eigene Weise zur Heiligkeit, nämlich durch aufrichtige und unermüdliche Ausübung ihrer Ämter im Geist Christi." In PO 18 wird diese Aussage aufgenommen. Hier heißt es: "Sie erfreuen sich dazu (Einheit mit Christus), außer der bewußten Erfüllung ihres Dienstes, allgemeiner und besonderer Mittel..." Diese Hilfe muß die Beachtung erfahren, die ihr der Gesetzgeber zukommen lassen wollte: sie steht an erster Stelle und wird mit "vor allem" besonders hervorgehoben. Damit ist ausgedrückt, daß der Priester in seinem Dienst seine Heiligkeit und Vollkommenheit finden kann. Wenn er seine Aufgaben des Heiligens, Lehrens und Leitens in der rechten Weise als Werkzeug Gottes in Christus ausübt, wird er selbst vollkommen. Wenn der Priester als Werkzeug nicht gebraucht wird oder sich nicht gebrauchen läßt, verliert er seinen Lebenssinn. Der Gesetzgeber will mit dem ersten Punkt auf diese Wahrheit hinweisen. Er will die Priester mahnen, sich mit ganzem Herzen ihrem Dienst zu widmen. Der Priester muß sich nicht fürchten, daß er sein geistliches Leben verliert und die Vollkommenheit nicht erreicht, wenn er sich ganz in der Pastoral einsetzt. Selbstverständlich ist die rechte Gesinnung wichtig, mit der er seinen Dienst erfüllt. PO 18 spricht von der "bewußten Erfüllung ihres Dienstes". Es ist gut, daß der Codex auf diese Hilfe priesterlicher Spiritualität speziell hinweist, weil es eine ständige Gefahr für die Priester ist, jenseits oder abseits ihres Lebensund Arbeitsbereiches ihr geistliches Leben zu suchen. Viele entfernen sich damit davon, Werkzeug Gottes zu bleiben und werden nicht nur pastoral unfruchtbar, sondern gehen auch ihrer spezifischen Heiligung verlustig.

Der Punkt 2 weist dann PO 13 folgend auf die Lesung und Betrachtung der Heiligen Schrift und auf die Feier der hl. Eucharistie hin. Die Formulierung in can. 276 § 2 Nr. 2 ist aber PO 18 entnommen. Dort heißt es: "Aus allen geistlichen Hilfen ragt jene Übung hervor, durch die die Gläubigen vom zweifachen Tisch, der Heiligen Schrift und der Eucharistie, mit dem Wort Gottes genährt werden. Von welcher Bedeutung ihr häufiger Vollzug für die den Priestern eigene Haltung ist, weiß jeder." Die tägliche Lesung und Betrachtung der Heiligen Schrift ist für das geistliche Leben der Kleriker sicher eminent bedeutsam. Noch wichtiger erscheint dem Gesetzgeber jedoch die tägliche Feier der Eucharistie zu sein. Denn außer an dieser Stelle richtet der neue Codex ein zweites Mal die Empfehlung an die Priester, täglich die Eucharistie zu feiern. Can. 904 sagt:

"Immer dessen eingedenk, daß sich im Geheimnis des eucharistischen Opfers das Werk der Erlösung fortwährend vollzieht, haben die Priester häufig zu zelebrieren; ja die tägliche Zelebration wird eindringlich emp-

fohlen."

Damit die tägliche Zelebration möglich ist, wird auch die Vorschrift, daß wenigsten ein Gläubiger anwesend sein muß, so erleichtert, daß sie mehr oder weniger aufgehoben ist. Denn can. 904 stellt fest, daß die hl. Messe, auch wenn eine Teilnahme von Gläubigen nicht möglich ist, eine Handlung Christi und der Kirche ist, durch deren Vollzug die Priester ihre vornehmste Aufgabe erfüllen. Im can. 906 wird präzisiert, was Teilnahme von Gläubigen heißt:

"Ohne gerechten und vernünftigen Grund darf der Priester das eucharistische Opfer nicht ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubi-

gen feiern."

Wenn also aus einem gerechten und vernünftigen Grund niemand zu erreichen ist, der an der Messe teilnimmt, kann der Priester ganz allein die Messe feiern. Vergleicht man diese Vorschrift mit den entsprechenden des CIC 1917, wird der Unterschied ohne weiteres deutlich. Im can. 805 CIC 1917 heißt es: Der Priester ist streng verpflichtet, mehrmals im Jahr das hl. Opfer zu feiern.

Das "mehrmals" wurde als etwa viermal im Jahr verstanden.¹¹⁰ Und der can. 813 § 1 betonte, daß der Priester die Messe nicht ohne (Altar) Diener feiern darf, der ihm dient und antwortet. Dieses Gesetz wurde von den Kommentatoren als schwere Pflicht erachtet.¹¹¹ Diese Entwicklung war jedoch bereits durch die Enzyklika Mysterium Fidei Papst Pauls VI.¹² und PO 13 vorbereitet, ja vollzogen. Für die Diakone fügt der neue Kodex hinzu, daß sie nachhaltig eingeladen sind, täglich an der Meßfeier teilzunehmen. Die tägliche Eucharistie ist eindeutig unter den Hilfen für das geistliche Leben der Priester vom neuen Kirchenrecht besonders hervorgehoben.¹³ Selbstverständlich

¹⁰ Z.B. *Jone*, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche II. Bd., Paderborn ²1952, 61; *Mörsdorf*, K., Lehrbuch des Kirchenrechts II. Bd., München ¹¹1967, 34f.

¹¹ Vgl. Jone (Anm. 10), 69.

¹² Vgl. AAS 57 (1965), 761-762.

¹³ Die tägliche Eucharistiefeier des Priesters ist umstritten. Vgl. *Sauser*, *E.*, Priester und Urlaub, Anzeiger für die Seelsorge 1985, 255f. und die Einleitung der Schriftleitung zu diesem Beitrag.

strebt der CIC 1983 an, daß der Priester zusammen mit einer Gemeinde die Eucharistie feiert. Denn dann wird eigentlich erst deutlich, was die Messe bedeutet: Versammlung des Volkes Gottes, das Gott für seine Heilstat in Christus dankt und dabei geheiligt wird (vgl. can. 899), was die Heiligung des Priesters durch das eucharistische Opfer intensiviert.

Als drittes Mittel zur Erlangung der Heiligkeit nennt der Punkt 3 von can. 276 § 2 das Breviergebet. Hier hält der Gesetzgeber daran fest, daß das Brevier für Priester und Priesteramtskandidaten im Diakonat unabdingbare Pflicht ist. Dennoch wird auch das Brevier als Mittel zur Erlangung der Vollkommenheit und nicht als Amtspflicht verstanden. Wie bei der Eucharistie suggeriert der Gesetzgeber, daß das Stundengebet mit den Gäubigen verrichtet werden soll.

Im can. 1174 § 2 heißt es:

"Zur Teilnahme am Stundengebet als einem Handeln der Kirche werden auch die übrigen Gläubigen je nach den Umständen nachdrücklich eingeladen."

Die Gemeinschaft trägt zur größeren Heiligung jedes einzelnen bei, auch des Priesters, der das Stundengebet einer Gemeinde oder Gemeinschaft leitet und dabei seine ihm gesetzlich vorgeschriebene Pflicht erfüllt.

Can. 276 § 2, Nr. 4 spricht von den Exerzitien. Im Vergleich zum CIC 1917 fehlen in diesem Text genauere Bestimmungen für die geistlichen Einkehrtage. Der neue Kodex will aber wohl nicht die Exerzitien ins Belieben der Priester stellen. Sie bleiben Pflicht und sind entsprechend dem Partikularrecht zu machen.

In den deutschen Diözesen gibt es bisher keine partikularrechtlichen Vorschriften für die Exerzitien der Kleriker. Für die Ordenskleriker sind jährliche Exerzitien vorgeschrieben (can. 663 § 5). Anders als der CIC 1917 scheint der CIC 1983 jedoch auch für die Weltpriester die jährlichen Exerzitien favorisieren zu wollen. Der Canon 533 § 2 drückt dies indirekt aus. Er weist ausdrücklich darauf hin, daß "auf die Ferienzeit die Tage nicht angerechnet werden, die sich der Pfarrer einmal im Jahr für Einkehrtage frei nimmt". Was hier von den Pfarrern gesagt wird, gilt nach can. 550 § 3 auch für die Pfarrvikare. Diese indirekte Einladung des CIC zu jährlichen Exerzitien kann auf alle Priester übertragen werden.

Der letzte Punkt von can. 276 § 2 nennt die Mittel zur Vollkommenheit, die im can. 125 des CIC 1917 aufgelistet waren. In diesem Punkt 5 fällt im Vergleich zum can. 125 CIC 1917 auf, daß die Besuchung des Allerheiligsten nicht mehr genannt und das Wort täglich durch regelmäßig ersetzt ist. Alle diese Übungen sind nicht verpflichtend: Die Priester sollen sich bemühen.

Die letzte Aussage "von den allgemeinen und besonderen Mitteln" ist im Vergleich zum CIC 1917 eine Hinzufügung. Sie ist PO 18 entnommen. Dieser Abschnitt beginnt wie folgt:

"In allen Lebenslagen sollen die Priester die Einheit mit Christus pflegen. Sie erfreuen sich dazu, außer der bewußten Erfüllung ihres Dienstes, allgemeiner und besonderer Mittel, neuer und alter, zu denen der Heilige Geist im Volk Gottes unaufhörlich Anstoß gab und welche die Kirche zur Heiligung ihrer Glieder empfiehlt, ja bisweilen sogar befiehlt."

Gemeint sein könnten z.B. Wallfahrten, Mitgliedschaft in Bruderschaften, Sodalitäten, Gebetsvereinigungen, besondere Gebete u.a.m. Diese können sowohl für alle Gläubigen wie für die Kleriker besonders gelten und anempfohlen sein.

Geistliche Begleitung

Wenn man den CIC 1983 mit PO aufmerksam vergleicht, fällt auf, daß der Gesetzgeber alle im Priesterdekret genannten Hilfen zur Erlangung der Heiligkeit in den neuen Codex aufnimmt bis auf eine, die geistliche Begleitung, die in PO 18 ausdrücklich genannt wird. Es heißt dort: "Gern sollen sie sich für Tage geistlicher Zurückgezogenheit frei machen und die geistliche Führung hochschätzen." Diese Anfügung, "und die geistliche Führung hochschätzen" war erst im letzten Moment, jedoch auf Drängen von mehr als 300 Vätern, in PO aufgenommen worden. Obwohl besonders seit Pius XII. öfters von der Directio spiritualis der Priester gesprochen wurde, war und ist sie in der lateinischen Kirche noch nicht beheimatet.¹⁴

Anders als in der lateinischen Kirche hat die geistliche Begleitung in den orientalischen Kirchen eine lange Tradition und schon immer eine große Bedeutung. Dies zeigt sich auch im Klerikerrecht der Ostkirchen. Im Schema 1981 "De clericis et laicis" der Kommission für die Revision des Kirchenrechts der orientalischen Kirchen findet sich im Caput II "De obligationibus et iuribus clericorum" in einem eigenen Paragraphen (can. 54 § 2) folgende Bestimmung für das geistliche Leben der Kleriker:

Die geistliche Führung sollen sie hochschätzen und gemäß den Vorschriften des Eigenrechts zu den festgesetzten Zeiten die geistlichen Einkehrtage halten. 15

Diese Bestimmung führt die Anweisung für die geistliche Ausbildung der Seminaristen fort. Der can. 29, der die Mittel zur Erlangung der Spiritualität der zukünftigen Kleriker aufzählt, sieht u. a. vor: Aus dem Wort Gottes und besonders aus den Mysterien oder den Sakramenten der Kirche sollen sie unter geistlicher Anleitung täglich Kraft für ihr spirituelles Leben und Kräftigung für ihre apostolische Arbeit schöpfen, indem sie:¹⁶

¹⁴ Zum Thema Directio spiritualis ist soeben ein sehr beachtenswertes Buch erschienen: *Ancilli, E.* (Hrsg.), Mistagogia e direzione spirituale, Rom 1985. Es enthält einen eigenen Beitrag von Caprioli, M., unter dem Titel "Direzione spirituale dei seminaristi e dei sacerdoti", 345–366; auch Sudbrack, J., Geistliche Führung, Freiburg 1981.

¹⁵ Nuntia 13 (1981), 105f.

¹⁶ Ebd., 99.

Die geistliche Begleitung muß auch für die Priester in der lateinischen Kirche mehr Bedeutung erlangen. Die Päpste haben in unserem Jahrhundert immer wieder auf die Bedeutung der geistlichen Begleitung für das Leben der Priester hingewiesen. Die theologischen Wissenschaften der Spiritualität sowie der Pastoraltheologie und -psychologie haben auf die Notwendigkeit der geistlichen Begleitung im Priesterleben aufmerksam gemacht. Viele Schwierigkeiten und Gefahren, viele Versuchungen und Krisen im Laufe des Priesterlebens können durch und mit einem geistlichen Begleiter gesehen, aufgearbeitet und überwunden werden. Der CIC 1983 hätte in dieser Richtung einen Impuls geben können, wie er es im can. 630 § 1 für die Ordensleute, wenn auch nur andeutungsweise, getan hat. Leider ist dies nicht geschehen.

Bedeutung von can. 276

Die priesterliche Spiritualität, die der Codex in can. 276 zeichnet und vorschreibt, gründet in Bibel und Eucharistie und nährt sich somit an den Gebeten der Ökumene, den Psalmen und den neutestamentlichen Hymnen, am Wort Gottes und an der Liturgie der Kirche. Die Priester werden zu ständiger Umkehr und Buße verpflichtet, die Zentralthemen des Evangeliums sind. Sie sollen ihr Leben und Handeln an Maria orientieren.

Zuletzt wird auf andere Formen der Frömmigkeit hingewiesen, die dem einzelnen hilfreich sein können. Die Pflege dieser Spiritualität mit den entsprechenden Mitteln ist hingerichtet auf den pastoralen Einsatz, in dem der Priester sprituell wächst und reift. Bei diesem Canon ist außer dem Inhalt auch die Reihenfolge wichtig, womit eine Wertung der Hilfen vorgenommen wird. Er beginnt mit der Heiligen Schrift und endet mit andern Formen der Frömmigkeit, die von der Kirche gutgeheißen werden. Auch diese Reihenfolge stellt eine Norm dar und muß von den Priestern bei Aufbau und Pflege ihres geistlichen Lebens beachtet werden.

Der Canon 276 ist in vielerlei Hinsicht bedeutsam. Er kann vor Verengung der Spiritualität bewahren, z.B. vor unbiblischer Marienfrömmigkeit, Engelverehrung, Heiligenkult, vor einseitig thematischer Frömmigkeit, Sühne, Anbetung u.a. Er kann verhindern, daß die Spiritualität der Priester sich loslöst von den eigentlichen Feiern der Kirche, den Sakramenten mit dem Mittelpunkt Eucharistie. Er bewahrt die nötige Einheit in der Spiritualität unter den Priestern. Er kann auch helfen, daß die Priester ökumenisch in ihrer Frömmigkeit bleiben: eine echte biblisch und liturgisch fundierte Frömmigkeit ist auch ökumenisch wirksam. Das gehorsame und treue Sichhalten an die Vorschriften und die Hilfe des can. 276 bewahrt den Priester vor Unstetigkeit, Unruhe, Veränderungssucht und Aufgeben im geistlichen Leben.

Die Evangelischen Räte

Priesterliche Existenz ist ohne das Streben nach der Verwirklichung der Evangelischen Räte, Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam, nicht möglich. ¹⁷ Jean-Marie Lustiger hat deutlich gemacht, daß das Priestertum der missionarischen und apostolischen Kraft verlustig geht, wenn es seine Berufung zum Zölibat aus den Augen verliert und sich säkularisiert, und er hat darauf hingewiesen, daß priesterliches Wirken unfruchtbar bleibt, wenn es nicht durch Armut und Gehorsam den Gefahren des Reichtums und der Macht entflieht. Er schreibt hinsichtlich des Zölibats als Voraussetzung für den Empfang der Weihen in der lateinischen Kirche: "Daß die geistliche Wahl der lateinischen Kirche (die Berufung zum Zölibat zur Voraussetzung für die Erteilung der Weihen zu machen) das Erscheinen und die Entfaltung des missionarischen Geistes gestattet hat, ist eine der Gesamtkirche erwiesene Gnade, die diese nicht verweigern kann."¹⁸

Zu Armut und Gehorsam bemerkt er:

"Bestand doch die ständige Gefahr des weltlichen Klerus immer darin, sich von seinen in den Evangelischen Räten liegenden Vorbedingungen zu dispensieren, damit aber seine Wurzeln zu verlieren und sich zu säkularisieren, sei es durch Reichtum, sei es, wo dieser fehlt, durch nackte Macht: Gefahr, aus dem Amtspriestertum eine Karriere zu machen, eine weltliche Aufstiegsmöglichkeit. Und allem Anschein entgegen bedroht uns diese Gefahr immer noch."¹⁹

Der CIC 1983 legt daher den Priestern das Leben nach den Evangelischen Räten verpflichtend auf, ohne jedoch allzu konkret dabei zu werden.

Der Gehorsam wird in can. 273 genannt. Der Canon lautet:

Die Kleriker sind in besonderer Weise verpflichtet, dem Papst und ihrem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen.

Zu diesem Canon gehört can. 274 § 2. Er konkretisiert den kanonischen Gehorsam, indem er vorschreibt, den Dienst zu erfüllen, den der rechtmäßige Obere dem Kleriker auferlegt. Er besagt:

Die Kleriker sind gehalten, wenn sie nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt sind, eine Aufgabe, die ihnen von ihrem Ordinarius übertragen wird, zu übernehmen und treu zu erfüllen.

Auch can. 275 § 1, der ganz neu im Kirchenrecht ist, ist noch hinzuzunehmen. Er verpflichtet zur Zusammenarbeit in der Kirche und erweitert somit den Gehorsam zum Sentire cum Ecclesia, in dem sich der Gehorsam im christlich-

¹⁷ Vgl. *Bours*, *J. | Kamphaus*, *F.*, Leidenschaft für Gott. Ehelosigkeit – Armut – Gehorsam, Freiburg ⁵1983; *Lustiger*, *J.-M.*, Der Priester und der Anruf der Räte. Ansprachen. Einsiedeln, 1982; *Schürmann*, *H.*, Im Knechtsdienst Christi. Priesterliche Lebensform, Freiburg, 1985, bes. 51–75.

¹⁸ Lustiger (Anm. 17), 39.

¹⁹ Ebd., 40.

kirchlichen Sinn erfüllt. Das Sentire cum Ecclesia ist für das priesterliche Wirken unabdingbar, wie zu zeigen sein wird. Can. 275 § 1 lautet:

Da alle Kleriker zu einem einzigen Werk zusammenwirken, nämlich zum Aufbau des Leibes Christi, haben sie im Band der Brüderlichkeit und des Gebets untereinander eins zu sein und nach den Vorschriften des Partikularrechts die Zusammenarbeit untereinander zu pflegen.²⁰

Alle drei Aussagen finden sich in PO 15 und sind von dort entnommen. Die beiden ersten dieser drei Normen fordern den Gehorsam der Priester gegenüber Papst und Bischof, damit die Kirche ihrem Auftrag geordnet entsprechen kann. Diese Dimension des Gehorsams ist unabdingbar für die Kirche. Der CIC 1983 beläßt es aber nicht dabei, sondern weitet diesen Gehorsam in die geistliche Dimension des Sentire cum Ecclesia aus. Dies ist sehr bedeutsam. Beim Gehorsam des Priesters geht es ja im letzten darum, einen Dienst, der ihm zugewiesen wird, im Namen der Kirche zu verrichten. Indem der Priester sich durch den Gehorsam gegenüber Papst und Bischof und durch das Leben mit seinem Presbyterium in die Kirche einfügt, gewinnt er Anteil am Signum et instrumentum salutis. Unabhängig von der Kirche ist kein Heilsdienst und keine Heilsvermittlung möglich. Hier gilt das Wort des hl. Augustinus: "In quantum unusquisque amat ecclesiam habet Spiritum sanctum."21 Der Gehorsam fügt in die Kirche ein. Daher ist er neben seiner funktionalen Bedeutung unabdingbar für das geistliche Wirken der Priester. Diese müssen versuchen, immer im Einklang mit der Kirche im Denken. Handeln und Reden zu sein. Durch die Beschäftigung mit den kirchenamtlichen Verlautbarungen, Ausführung der kirchlichen Vorschriften in Liturgie, Katechese, Verkündigung und Pastoral und durch Gehorsam gegenüber den kirchlichen Gesetzen und den rechtmäßigen Oberen, sowie durch den Dialog mit den Mitchristen, besonders den Mitbrüdern, konkretisieren sie diesen Gehorsam.

Can. 277 bezieht sich auf die Ehelosigkeit. Im Vergleich zu den can. 132f. CIC 1917 sind bedeutsame Veränderungen festzustellen, die auf PO 16, die Grundlage der Revision, zurückgehen. ²² Er lautet:

- § 1. Die Kleriker sind gehalten, vollkommene und immerwährende Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen zu wahren; deshalb sind sie zum Zölibat verpflichtet, der eine besondere Gabe Gottes ist, durch welche die geistlichen Amtsträger leichter mit ungeteiltem Herzen Christus anhangen und sich freier dem Dienst an Gott und den Menschen widmen können.
- § 2. Die Kleriker haben sich mit der gebotenen Klugheit gegenüber Personen zu verhalten, mit denen umzugehen, die Pflicht zur Bewahrung

²⁰ Über die Entstehung der Canones 273, 274 § 2 und 275 berichten Communicationes XIV (1982), 169.

²¹ In Joannem tract. 32, 8, PL 35, 1646.

²² Die Entstehung des can. 277 schildern Communicationes XIV (1982), 77 und 170.

der Enthaltsamkeit in Gefahr bringen oder bei den Gläubigen Anstoß erregen könnte.

§ 3. Dem Diözesanbischof steht es zu, darüber eingehendere Normen zu erlassen und über die Einhaltung dieser Pflicht in einzelnen Fällen zu urteilen.

Canon 277 stellt vor allem deshalb eine spirituelle Anweisung dar, weil er eine Begründung für den Zölibat hinzufügt. Die Priester sollen mit ungeteiltem Herzen Christus anhangen. Ihn haben sie zu vertreten vor den Menschen. Die Ehelosigkeit und Keuschheit trägt zur Verwirklichung dieses Existentials bei. Außerdem ermöglicht das ehelose Leben ungeteilteren Einsatz für den Dienst an den Menschen.

In den §§ 2 und 3 werden Maßnahmen zur Wahrung des Zölibats genannt, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Can. 282 nennt den Evangelichen Rat der Armut. Er lautet:

- § 1. Die Kleriker haben ein einfaches Leben zu führen und sich aller Dinge zu enthalten, die nach Eitelkeit aussehen.
- § 2. Die Güter, die sie anläßlich der Ausübung eines Kirchenamtes erwerben und die übrig bleiben, nachdem für ihren angemessenen Unterhalt und die Erfüllung aller Pflichten des eigenen Standes gesorgt ist, sollen sie zum Wohle der Kirche und für Werke der Caritas verwenden.

Can. 282 ist völlig neu im Kirchenrecht. Er hat keine Parallele im CIC 1917. Die Formulierung ist aus PO 17 entnommen. Er ist im Vergleich zu den Canones, die den Gehorsam und die Ehelosigkeit ansprechen, sehr allgemein gehalten. Drei Hinweise enthält der Canon:

- 1. Führung eines einfachen Lebens: Diese Weisung muß sich im Wohn- und Lebensstil bis in den Speisezettel und die häusliche Getränkekarte hinein, in der Freizeitgestaltung, Urlaub, Auto, technische Geräte u. a. der Priester auswirken.
- 2. Enthaltung aller Dinge, die nach Eitelkeit aussehen: Kleidung, Auftreten, Umgang des Priesters müssen Demut und Schlichtheit ausstrahlen.
- 3. Das Verbot, Güter und Geld zu häufen: Was der Kleriker nicht für sein einfaches Leben braucht, soll er kirchlichen und karitativen Zwecken zur Verfügung stellen.

Nicht erwähnt hat der neue Kodex die Ermunterung zur freiwilligen Armut, die ebenfalls in PO 17 genannt ist. Sie hätte leicht im § 1 angefügt werden können.

Der CIC 1983 hat es hinsichtlich der Evangelischen Räte bei der Nennung der Verpflichtung und einigen Hinweisen bewenden lassen, zu Recht. Das darf jedoch keinen Kleriker verleiten, sich an dem Bemühen um ein Leben nach den Evangelischen Räten vorbeizudrücken. Das kirchliche Recht verpflichtet zu Armut, Keuschheit und Gehorsam.

Das dreifache Amt des Priesters

Der can. 276 nennt als erstes Mittel zur Erlangung der Heiligkeit "die treue und unermüdliche" Erfüllung der seelsorglichen Dienste. Wenn diese mit der nötigen und geforderten Geisteshaltung getan werden, heiligen sie zugleich mit den Adressaten auch die Priester. Die der Kirche eingestiftete und in ihr lebendige Gesetzmäßigkeit des Leibes bedingt und bewirkt dies: Wo ein Glied geheiligt wird, werden alle Glieder mitgeheiligt. Je mehr der Priester sich bemüht, fruchtbar zu sein für die Heiligung der Kirche oder des Teils der Kirche, der ihm anvertraut ist, um so mehr wächst er selber in der Vollkommenheit. Sobald er sich und seine Heiligung in den Vordergrund rückt, durchbricht er das Gesetz, das in den Worten Christi grundgelegt ist: Wer sein Leben gewinnen will, der wird es verlieren. Wer sein Leben verliert, der wird es retten. Das NT formuliert es an vielen Stellen (Mt 10,39; 16,25; Lk 9,24; 17,33; Joh 12,25; Phil 2 u.a.).

Die drei Munera, durch die Auferbauung und Heiligung der Kirche vollzogen werden, sind: Lehren, Heiligen und Leiten. Sie werden im Sakrament der Weihe übertragen. Can. 1008 lautet:

Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untilgbaren Prägemals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden.

Wenn diese drei Ämter in der rechten Geisteshaltung und Innerlichkeit ausgeübt werden, heiligen sie Priester und Gläubige zugleich. Der Priester vollzieht seinen Dienst der Heiligung des Volkes Gottes zwar durch alle drei Munera, die untrennbar miteinander verbunden sind, jedoch in erster Linie durch die Feier der Sakramente, deren Mittelpunkt die Eucharistie ist.

Can. 909 schreibt für die Eucharistie vor:

Der Priester darf es nicht versäumen, sich durch Gebet auf die Feier des eucharistischen Opfers geziemend vorzubereiten, so wie nach der Feier Gott Dank zu sagen.

Diese Anweisung fand sich bereits im gleichen Wortlaut im can. 810 des CIC 1917. Sie ist unverändert bedeutsam und wird häufig vergessen oder nicht ernst genommen.²³ Nur wenn der Priester bewußt die Eucharistie feiert, wird er die Gläubigen zu Christus zu führen vermögen, und je mehr er Christus, der durch Tod und Auferstehung zum Heiland der Menschheit geworden ist, durch die Eucharistie präsent macht, wird er selbst Christus begegnen und in sein Paschamysterium eingehen.

²³ Vgl. Sauser, E., Nicht nur die Kleider wechseln. Die geistliche Vorbereitung der Priester und Gemeinden auf den Gottesdienst, in: GD 18 (1982), 140f.

Für die Feier der Buße ermahnt der can. 978 § 1 den Priester:

Der Priester soll beim Beichthören dessen eingedenk sein, daß er in gleicher Weise die Stelle eines Richters wie die eines Arztes einnimmt und von Gott zugleich zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit bestellt ist, der der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen dient.

Auch diese Bestimmung war bereits im CIC 1917 can. 888 § 1 vorhanden. Der Priester kann sich seiner Rolle als Richter und Arzt nur bewußt werden und sie verwirklichen, wenn er sich innerlich auf die Feier dieses Sakramentes vorbereitet und sich vor der Beichte auf seine wichtige Aufgabe bewußt ausrichtet. Geziemende Vor- und Nachbereitung gehören zur Spendung des Bußsakramentes wie zur Feier der Eucharistie dazu.

Für die Sakramente Taufe, Firmung, Krankensalbung, Ordination und Ehe gibt der CIC 1983 keine ähnlichen Weisungen. Jedoch gelten die o. g. auch für diese Sakramente, vor allem auch deshalb, weil sie alle in engem Zusammenhang mit der Eucharistie und der Buße stehen, ja z. T. mit Eucharistie und Buße zusammen gefeiert werden. So wird z. B. die Firmung und Ordination immer in der Eucharistie gefeiert, die Eheschließung und die Erwachsenentaufe in der Regel. Die Krankensalbung steht sowohl mit Buße und Eucharistie in Zusammenhang. Die geforderte geistliche Disposition und Haltung des Spenders bei diesen Sakramenten gilt auch für alle übrigen Sakramente.

Nach can. 1166 sind die Sakramentalien heilige Zeichen, durch die in einer gewissen Nachahmung der Sakramente Wirkungen, besonders geistlicher Art, bezeichnet und kraft der Fürbitte der Kirche erlangt werden. Zwischen den Sakramenten und den Sakramentalien besteht eine geistliche Verwandtschaft. Daher gilt für die Spendung dieser heiligen Zeichen, was für die Sakramente gesagt ist. Auch auf ihre Spendung muß sich der Spender in geeigneter Weise vorbereiten.

Der Dienst der Verkündigung wird im Buch III behandelt. Die hierbei geforderte Geisteshaltung wird z.B. im can. 760 angesprochen. Er lautet:

Beim Dienst am Wort, der sich auf Schrift und Überlieferung, auf Liturgie, Lehramt und Leben der Kirche zu stützen hat, ist das Geheimnis Christi vollständig und getreu vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist auch der can. 836 zu nennen.

Der christliche Gottesdienst, in dem das gemeinsame Priestertum der Gläubigen ausgeübt wird, ist ein Tun, das aus dem Glauben hervorgeht und darauf beruht; deshalb haben sich die geistlichen Amtsträger eifrig zu bemühen, den Glauben zu entfachen und zu erhellen, vor allem durch den Dienst am Wort, durch das er erzeugt und genährt wird.

Der Priester, der das Wort Gottes fruchtbar verkünden will, muß es zuerst in sich eingelassen haben und von ihm verwandelt worden sein. Die dauernde Medidation des Wortes Gottes wird im can. 276 § 2 Nr. 2 genannt. Daneben

ist auch die Betrachtung der heiligen Texte vor jeder Verkündigung bedeutsam. Das Vorausmeditieren und das Durchbeten der biblischen und liturgischen Texte, die in der Verkündigung angesprochen werden, sind unabdingbare Voraussetzungen für die fruchtbare Bezeugung des Wortes Gottes und der Botschaft Christi. Wenn dann so das Wort Gottes verkündigt und gelehrt wird, wird es auch den Verkündiger und Lehrer selbst heiligen.

Auch für die geistliche Haltung beim Leitungsdienst gibt der neue Codex Anweisungen. Sie finden sich bei den jeweiligen Ämtern. Die entsprechenden Canones wurden bereits genannt. Exemplarisch soll nur can. 529 § 1 zitiert werden. Er macht deutlich, wie der CIC 1983 den Leitungsdienst jedes Priesters verstanden wissen will. Er lautet:

Um die Hirtenaufgabe sorgfältig wahrzunehmen, hat der Pfarrer darum bemüht zu sein, die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu kennen; deshalb soll er die Familien besuchen, an den Sorgen, den Ängsten und vor allem an der Trauer der Gläubigen Anteil nehmen und sie im Herrn stärken, und wenn sie es in irgendwelchen Dingen fehlen lassen, soll er sie in kluger Weise wieder auf den rechten Weg bringen; mit hingebungsvoller Liebe soll er den Kranken, vor allem den Sterbenden zur Seite stehen, indem er sie sorgsam durch die Sakramente stärkt und ihre Seelen Gott anempfiehlt; er soll sich mit besonderer Aufmerksamkeit den Armen, Bedrängten, Einsamen, den aus ihrer Heimat Verbannten und ebenso denen zuwenden, die in besondere Schwierigkeiten geraten sind; auch soll er seine Aufgaben darin sehen, die Ehegatten und Eltern bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zu stützen und die Vertiefung eines christlichen Lebens in der Familie fördern.

Was dieser Canon den Pfarrern vorschreibt, gilt sicher mutatis mutandis für alle Priester, denn er enthält ja die Forderungen, zu denen sich jeder Priester bei der Weihe ausdrücklich verpflichtet. Wenn der Priester das Leitungsamt als guter Hirte zur Auferbauung der Kirche erfüllt, gelangt er selbst zu Christus dem obersten Hirten der Seelen (1 Petr 5,4).

Schluß

Im neuen Codex hat der Gesetzgeber für das geistliche Leben der Priester Wegweiser aufgestellt. Die angeführten Canones gehören zum Recht der Kirche, d. h. sie müssen entsprechend ihrem Wortlaut erfüllt werden. Sie nennen die Fundamente der Spiritualität der Priester und geben Weisungen, an denen jeder Priester Aufbau und Pflege seines geistlichen Lebens orientieren muß.

Die Priester, die die genannten Canones für das geistliche Leben der Priester treu beachten und erfüllen, werden ihren Dienst erfüllen und Erfüllung in ihm finden. Sie werden außerdem dazu beitragen, daß die Kirche das ist, was sie sein soll, Zeichen und Instrument des Heiles Gottes an Menschheit und Welt.